



II- 1739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.143.111/5-I/4/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 20. Dezember 1976

772 IAB

1976 -12- 21
zu 762/J

An den
Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA,

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BUSEK, Dr. BLENK, Dr. ERMACORA, Dr. GRUBER und Genossen haben am 3. November 1976 unter der Nr. 762/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"1. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, daß die nachstehend angeführten Forschungsaufträge des Bundeskanzleramtes an das Institut für Empirische Sozialforschung (IFES) nicht öffentlich ausgeschrieben, sondern freihändig vergeben worden sind?

- a) Grundlagenstudie "Nationalpark Hohe Tauern"
(Auftragssumme S 24.200,--)
- b) Werkauftrag f.d. Projektgruppe "Die Frau im Beruf - Darstellung des Teilbereiches generelle Einstellung von Frauen und Männern zur Frauenberufstätigkeit" (Auftragssumme S 122.640,--)
- c) Untersuchungen zu den Teilberichten "Die Frau im öffentl. Leben" und "Rollenbild der Frau"
(Auftragssumme S 209.960,--)

- 2 -

- d) Interregionale Migration und regionale Entwicklung in Österreich
(Auftragssumme S 131.080,--)
 - e) Wissenschaftliche Vorarbeiten und Erstellung des Berichtsteils I f.d. OECD-Studie The Role of Interregional Migration in Regional Development (Auftragssumme S 127.600,--).
2. Hat bei den unter 1 a) - e) angeführten Forschungsaufträgen jeweils eine Begutachtung stattgefunden? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis; wenn nein, warum hat keine Begutachtung stattgefunden?
3. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, an den Verein "Österr. Institut für Berufsbildungsforschung" den Forschungsauftrag "Freizeit - Freizeitgestaltung der Frau, die Frau im kulturellen Leben" um S 139.200,-- ohne Ausschreibung und ohne Begutachtung zu vergeben?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 175, 177, 179, 180, 181, 183, 185, 187 und 188/J-NR/76 wurden Zielsetzung und Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detailliert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von der Bundesregierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sachlichen Zielsetzungen für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten können der (seinerzeit dem Nationalrat als Beilage zum Bericht 1972 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24, Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 beigeschlossen) österreichischen Forschungskonzeption entnommen werden.

Die Frage einer bestmöglichen Regelung des Einsatzes öffentlicher Mittel für Forschung und Entwicklung überhaupt wird derzeit innerhalb der Vorbereitungsarbeiten für die gesetzliche Neuregelung eines Forschungsorganisa-

- 3 -

tionsgesetzes behandelt; die Ergebnisse der Umfrage, die bei österreichischen Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen, den Wirtschaftspartnern, Einzelpersönlichkeiten, etc. durchgeführt wurde, wurde auch dem im Redaktionsbeirat zur Vorbereitung der gesetzlichen Neuregelung der Forschungsorganisation vertretenen Parlamentsklub der ÖVP zugeleitet.

Im Sinne einer koordinierten Forschungspolitik wurden, wie bereits erwähnt, erstmals in Österreich bundeseinheitliche Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellt. Ebenso werden seit 1974 die Forschungsaufträge und Forschungsförderungen der Bundesdienststellen im Rahmen der Faktendokumentation der Forschung erfaßt und der Jahresbericht für 1975 ist derzeit in Druckvorbereitung.

Die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten erfolgt somit nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlage einheitlicher Richtlinien. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung besteht nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Zu Frage 1 :

Gemäß Punkt 4,3,2 der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung

- 4 -

von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen (Ministerratsbeschuß vom 2. 9. 1975) gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Vor Inkrafttreten dieser Rahmenrichtlinien galten die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963 betreffend Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen. Die Ö-NORM A 2050 sieht als Arten der Vergebung die Vergebung im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergebung vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in denen eine freihändige Vergebung gestattet wird. Dazu zählen gemäß 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM A 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei auch noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM A 2050 es sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM A 2050 eine freihändige Vergebung gestattet. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt bzw. anwenden zu sein, wo die einzelnen Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in dem Zusammenhang aber auch festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden

- 5 -

sein wird, umso mehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

Die in der Anfrage genannten Forschungsaufträge an das Institut für Empirische Sozialforschung (IFES) wurden daher – sowie alle übrigen Forschungsaufträge an andere wissenschaftliche Institute – gemäß Ö-NORM A 2050 freihändig vergeben.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß das Forschungsvorhaben "Nationalpark Hohe Tauern" sich aus der Tätigkeit der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ergab und die Ergebnisse der Studie allen Mitgliedern der ÖROK zur Verfügung gestellt wurden. Die Forschungsaufträge "Interregionale Migration und regionale Entwicklung in Österreich" und "Wissenschaftliche Vorarbeiten und Erstellung des Berichtteiles I für die OECD-Studie The Role of Interregional Migration in Regional Development" dienten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitarbeit Österreichs in der OECD, Working Party No.6 des Industriekomitees ergaben. Diese wie auch die anderen Forschungsvorhaben, die an wissenschaftliche Institute in Form von Aufträgen vergeben werden, betreffen Arbeitsvorhaben, die mit den Aufgaben und Problemstellungen der zuständigen Abteilung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und in der Regel unter großem Zeitdruck erstellt werden müssen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch feststellen, daß eine Ausschreibung dagegen mit Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten verbunden ist und daher im Sinne einer verwaltungsökonomischen, sparsamen Vorgangsweise auch hier nicht anzuwenden war.

- 6 -

Für die Forschungsaufträge "Die Frau im Beruf - Darstellung des Teilbereiches generelle Einstellung von Frauen und Männern zur Frauenberufstätigkeit", die Untersuchen zu den Teilbereichen "Die Frau im öffentlichen Leben" und "Rollenbild der Frau" sowie "Freizeit - Freizeitgestaltung der Frau, die Frau im kulturellen Leben" wurde die freihändige Vergabe als zweckmäßig erachtet, weil - soweit abzusehen war - der jeweilige Auftragnehmer allein geeignet war, die zu erbringende Leistung befriedigend auszuführen (Punkt 1. 4334 Ö-NORM A 2050) und diese Leistungen im übrigen Studienzwecken dienen sollten (Punkt 1. 4337 Ö-NORM A 2050).

Zu Frage 2 :

Die Ö-NORM A 2050 sieht im Punkt 4, 31 vor, daß erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind, die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht die Regel, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM A 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmendem Maße im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachtern Entscheidungen vorzubereiten; für den Bereich des Expertengutachtens, das bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen. Die personelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten, etc. wurde in mehreren parlamentarischen Anfragen ausführlich, für den Bereich meines Ressorts zuletzt in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 326/J dargestellt. Analog internationaler Praktiken wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, in seiner Geschäftsordnung (genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums

- 7 -

für Unterricht vom 27. Februar 1969 und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 5. Oktober 1970) unter besonderem Hinweis auf die Strafsanktion des § 29 des Forschungsförderungsgesetzes im § 9 der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter verankert. Im Interesse des Gutachters, aber auch im Interesse des begutachteten Projektes, ist dem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes 1967 praktizierten Prinzips der Anonymität der Gutachter beizupflichten und dieses System nicht nur für den aus Mitteln des Bundes finanzierten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Geltung zuzuerkennen, sondern überhaupt für den Bereich der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte.

Unbeschadet des Vorgesagten möchte ich feststellen, daß die Leistungsbeschreibungen und die Angemessenheit der Kosten für die Forschungsvorhaben die an das IFES vergeben wurden, von der zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes geprüft wurden.

Da die Bewertung der zu erwartenden Ergebnisse eines Forschungsprojektes schwierig ist, steht bei der Prüfung die bei bereits durchgeföhrten Forschungsaufträgen mit ähnlichen Aufgabenstellungen erbrachte Qualität der Institute im Vordergrund. Bei Projekten mit komplexeren Fragestellungen ist auch die fachliche Ausrichtung der für die Bearbeitung in den Instituten vorgesehenen wissenschaftlichen Sachbearbeitern zu berücksichtigen.

Als wesentlich für die hohe Qualität der Forschungsarbeiten wird angesehen:

- + die direkte Anwendbarkeit auf die praktischen Probleme;
- + die Verwendung von neuen, womöglich bereits getesteten Methoden;

- 8 -

- + die Durchführung von eingehenden Strukturanalysen, um die relevanten Zusammenhänge aufzeigen zu können;
- + innovative Lösungsvorschläge.

Bei den in der Anfrage genannten Forschungsaufträgen hat insoferne eine Prüfung (Begutachtung) stattgefunden, als die einzelnen Kapitel des Frauenberichtes der Bundesregierung, für welchen die Untersuchungen zu den in den Fragen 1b, 1c und 3 genannten Forschungsaufträgen durchgeführt wurden, von Projektteams erstellt wurden, die auch Vorschläge für durchzuführende Untersuchungen machten. Der grundsätzliche Fragenkatalog für die Erstellung des Berichtes wurde in einer Besprechung, an der Vertreter der Bundesministerien, der Wissenschaft, der Frauen- und Familienorganisationen, der Interessenvertretungen teilnahmen, vorgestellt und gutgeheißen. Die Arbeitspläne für die einzelnen Kapitel wurden von den Projektteams mit kleineren Arbeitskreisen, die ebenfalls aus Vertretern der oben genannten Institutionen bestanden, besprochen.

Zu Frage 3 :

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verweisen.

